

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt - Waffenbehörde -
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

E-Mail ordnungsamt@saarbruecken.de

1. Nachweis über die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Angaben zur Person	
_____ Name, ggf. Geburtsname / Vorname	_____ Geburtsdatum/-ort
_____ Telefon (auch tagsüber)	_____ Telefax/E-Mail
_____ Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

2. Angaben zum Waffenbesitz

- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Ich besitze Kurzwaffen | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ich besitze Langwaffen | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ich besitze Wechsel-/Austauschläufe | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ich besitze Sonstiges (z. B. Einstecklauf, etc.) | Anzahl: _____ |

3. Ort der Schusswaffenaufbewahrung

- bewohntes Gebäude unbewohntes Gebäude Schützenhaus
(Verein _____)

4. Art der Schusswaffenaufbewahrung

- Ich verwahre die Waffe/n in folgenden **klassifizierten Waffenschränken/Tresoren**:

Angabe der Sicherheitsstufe z. B. A oder B oder Widerstandsgrad 0 oder 1	Leergewicht in kg	Anzahl der insgesamt darin verwahren Langwaffen und Wechselläufe	Anzahl der insgesamt darin verwahren Kurzwaffen und Wechselläufe	Behältnis hat zusätzlich abschließbares Innenfach (wenn ja, Sicherheitsstufe angeben)		Behältnis ist an Boden oder Wand befestigt		Klassifizierung nachweisbar durch Rechnung oder Typenschild	
				ja	nein	ja	nein	ja	nein

Ich verwahre die Waffe/n in einem Behältnis **ohne Klassifizierung**:

Art (z.B. Schrank, Truhe, Kiste, etc.)		
Material (z.B. Stahl, Blech, Holz, etc.)		
Leergewicht (ca. in kg angeben)		
Art und Anzahl der Verriegelungen/Schlossart		
Befestigung an Wand/Boden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Ich verwahre meine Waffe/n aufgrund der häuslichen Gemeinschaft zusammen mit folgenden Berechtigten auf:

Name, Vorname, Anschrift des/der anderen Waffenbesitzers/Waffenbesitzerin

Sonstige Verwahrung (bitte beschreiben)

5. Art der Munitionsaufbewahrung

- getrennt von den Waffen in einem Stahlblechschrank mit Stangenriegelschloss
- getrennt von den Waffen in einem Behältnis genügend Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992
- getrennt von den Waffen in einem Behältnis genügend Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992
- wie folgt (bitte beschreiben Sie Ihr Aufbewahrungsbehältnis)

6. Sonstige Bemerkungen (z. B. Alarmanlage)

7. Die vor genannten Angaben weise ich nach durch

- Kaufbeleg Zertifikat, aus dem sich die Klassifizierung ergibt
- 3 Fotos des Waffenschrankes/der Waffenschränke (wenn möglich, immer beifügen) wie folgt:
- 1 Foto geschlossener Zustand 1 Foto geöffneter Zustand 1 Foto auf dem das Typenschild zu sehen ist.

Zur besseren Zuordnung versehen Sie bitte alle von Ihnen eingereichten Nachweise mit Ihrem Namen und Geburtsdatum! Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:

In bewohnten Gebäuden gibt es keine Begrenzung der Anzahl der Waffen, die untergebracht werden dürfen. Die Waffen müssen in einem klassifizierten Sicherheitsbehältnis untergebracht werden.

Seit dem 05.07.2017 sind nur noch Waffenschränke der Widerstandgrade 0 und 1 zugelassen. Für Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und B, die vor dem 05.07. 2017 von Waffenbesitzern erworben wurden besteht Bestandsschutz.

Die Klassifizierung der Behältnisse ist durch Typenschilder, Rechnungen oder anerkannte Einordnungsgutachten nachzuweisen. Sie kann ggf. durch eine kostenpflichtige Anerkennung des Ordnungsamtes erfolgen.

Die Waffenbehörde empfiehlt, bei Neuanschaffungen Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 (DIN/EN 1143-1) aufbewahrt werden.

Aufbewahrung von Munition:

Gem. § 13 Abs. 3 der AWaffV ist erlaubnispflichtige Munition mindestens in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren. Grundsätzlich dürfen Schusswaffen gem. § 36 Abs. 1 WaffG nur getrennt von der entsprechenden Munition aufbewahrt werden.

Sofern die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis mit mindestens Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1) erfolgt, dürfen Schusswaffen und Munition zusammen verwahrt werden. In diesem Zusammenhang ist ein Behältnis der Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) nicht mit einem Behältnis Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1) gleichzusetzen.

Eine weitere Ausnahme ist der sog. „Jägerschrank“, wo Kurzwaffen und die Munition für Kurz- und Langwaffen im B-Innenfach des A-Schranks gemeinsam aufbewahrt werden dürfen.

Bei mehreren Schränken ist eine Überkreuz-Aufbewahrung möglich, d. h. nicht zueinander passende Munition und Waffen dürfen in einem Behältnis aufbewahrt werden.

Häusliche Gemeinschaft:

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, dürfen Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren.

Entgegen der früheren Regelung dürfen Waffen auch zur vorübergehenden Aufbewahrung nur noch an Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, abgegeben werden. Dies bedeutet, dass der Ehepartner – soweit sie oder er keine WBK besitzt – in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben darf.

Ausnahmen:

Im Einzelfall kann die Waffenbehörde eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Solche Ausnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn Waffen und Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.



Auch für Schützenhäuser, Schießstätten oder den gewerblichen Bereich sind Ausnahmen möglich, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept besteht. Dieses ist der Waffenbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erlaubnisfreie Waffen und Munition:

- Druckluft-, Federdruck oder CO₂-Waffen mit F-Zeichen oder
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen sowie
- Hieb- und Stoßwaffen

müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Es reicht aus, sie in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Zu den Waffen gehörende Munition muss verschlossen und getrennt von den Waffen aufbewahrt werden.

Geschosse von Druckluft-, Federdruck- oder CO₂-Waffen sind keine Munition im Sinne des Gesetzes.

Hinweis:

Gem. § 36 Abs. 3 WaffG muss der Besitzer von Schusswaffen/Munition der Waffenbehörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachweisen.

Nach der letzten Änderung des WaffG kann die Waffenbehörde nunmehr verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen. Wer den Zutritt zum Aufbewahrungsort verweigert, muss wegen der Unverletzlichkeit der Wohnung zwar grundsätzlich nicht mit einem Betreten gegen seinen Willen rechnen, dennoch bleibt eine nicht nachvollziehbare Verweigerung der Mitwirkungspflicht nicht folgenlos; die persönliche Zuverlässigkeit der Waffenbesitzer könnte in Frage gestellt werden.

Wer Waffen und Munition nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufbewahrt, begeht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 19 WaffG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden kann.

Ferner wird durch eine unsachgemäße Aufbewahrung die waffen- und jagdrechtliche Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers in Frage gestellt.

Eine Missachtung der Aufbewahrungsvorschriften kann letztlich zum Widerruf von waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen führen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der

Landeshauptstadt Saarbrücken

Ordnungsamt

Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

ordnungsamt@saarbruecken.de

www.saarbruecken.de